Begründung der Abwägung der von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6142 – An der Wallburg – im Rahmen der **erneuten öffentlichen Auslegung** (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)

Anschreiben vom

Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berück-sichtigt
T 01	31.05.19 **31.05.19 per mail**	*Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Postfach 200450, 51434 Bergisch Gladbach* *Die Artenschutzbeauftragte* hält weitere Untersuchungen der Aktivitätszeit der im Plangebiet vorkommenden Tiere für erforderlich. Zudem sollte die Artenschutzprüfung überarbeitet, die Ergebnisse einer weiteren Überprüfung der vorkommenden Fauna festgehalten und Aussagen zur populationsrelevanten Beeinträchtigung von planungsrelevanten Vogelarten getroffen werden. Je nach Ergebnis der vorzulegenden Artenschutzprüfung könnten weitere oder ergänzende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Alternativ könne die ergänzende Artenschutzprüfung in die einzelnen Baugenehmigungsverfahren verlagert werden sowie auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben eine ergänzende Artenschutzprüfung durchgeführt und dem Veterinäramt-Artenschutz zur Prüfung vorgelegt werden. In diesem Fall sollte dies in den textlichen Festsetzungen festgesetzt werden.	Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt, die ergänzende Artenschutzprüfung in die einzelnen Baugenehmigungsverfahren zu verlagern. Für die ca. 4m hohe Koniferen-Hecke, die das Grundstück An der Wallburg 23a umgibt, kann zur Zeit ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die Hecke wurde im Bebauungsplanentwurf nicht als „zu erhalten“ (§ 9 Abs. Nr. 25 b BauGB) festgesetzt. Aus stadtgestalterischen Gründen wird ein Erhalt der Hecke als nicht erstrebenswert angesehen, da die blickdichte Hecke aufgrund ihrer enormen Höhe und Breite das Baugebiet WR 1 von der Umgebung vollständig abschirmt und somit stadträumlich isoliert. Bei der späteren Bebauung durch Einfamilien- und Doppelhäuser ist davon auszugehen, dass die künftigen Hauseigentümer und Bewohner sich in der Praxis für eine Rodung der Hecke und eine alternative, offenere Gartengestaltung entscheiden werden, solange keine artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG einer Rodung entgegenstehen. Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt die Anregung der Artenschutzbehörde zur Kenntnis und verweist hinsichtlich des Artenschutzes auf die im Vorfeld nachgelagerter Baumaßnahmen unabhängig der Genehmigungspflichtig eines Bauvorhabens durchzuführende Artenschutzprüfung.	**ja**

Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berück-sichtigt
		Mit Bezugnahme auf eine Stellungnahme eines Bürgers zur öffentlichen Auslegung weist die Artenschutzbehörde auf das Vorkommen eines Feuersalamanders im Plangebiet hin. Der Feuersalamander gelte aktuell im entsprechenden Naturraum als bedroht und werde somit regional für den Rheinisch-Bergischen Kreis als planungsrelevante Art eingestuft. Die Artenschutzbehörde fordert, eine Beeinträchtigung des Feuersalamanders zu untersuchen.	Der Status des Feuersalamanders im Plangebiet wurde aufgrund des Hinweises aus der Anwohnerschaft und des Rheinisch-Bergischen Kreises noch einmal überprüft. Von April bis Juli 2019 wurde das Plangebiet viermal auf weitere Nachweise kontrolliert. Offene Wasserstellen kommen im Plangebiet nicht vor. Der Saaler Mühlenbach als nächstgelegenes Fließgewässer verläuft nördlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 170m und ist durch dichte Bebauung mit Einfamilien-Reihenhäuser vom Plangebiet getrennt. Der Saaler Mühlenbach wurde ergebnislos nach Larven des Feuersalamanders abgesucht. Der typische Lebensraum des Feuersalamanders sind feuchte Laubwälder, bevorzugt Buchenwälder. Nadelwälder werden dagegen gemieden. Durch den Anwohner wurde lediglich ein totes Exemplar des Feuersalamanders gefunden. Weitere Nachweise im Plangebiet und im Saaler Mühlenbach gelangen nicht. Geeignete Lebensräume und/oder Fortpflanzungsstätten für den Feuersalamander sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Fund wird als Einzelfund betrachtet und als Irrläufer oder Gast bewertet. Auswirkungen auf das Bauleitplanverfahren ergeben sich hieraus nicht.	**ja**
		Es sollte ein Hinweis, dass Rodungen von Gehölzen vom 01.10. bis zum 28.02 durchzuführen sind, als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	Der Anregung wurde gefolgt. Bereits im Entwurf des Bebauungsplans zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	**ja**